

EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWI



Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversamm- lung und an der Urne

mit Änderungen vom 02. Juni 2010
mit Änderungen vom 10. Juni 2015

Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren

Inhaltsverzeichnis

<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
1 Gemeindeversammlung	3
1.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	3
1.2 Abstimmungsverfahren	5
1.3 Wahlverfahren	6
1.4 Protokoll	7
2 Urnenwahlen	8
2.1 Organisation	8
2.2 Stimmabgabe	11
2.3 Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel	12
2.4 Ermittlung des Ergebnisses	14
2.5 Wahlprotokoll	16
2.6 Aufbewahrung des Wahlmaterials	17
2.7 Besondere Wahlverfahren	17
3 Urnenabstimmungen	18
3.1 Organisation	18
4 Schlussbestimmungen	20

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1 Gemeindeversammlung

1.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Zeitpunkt	<p><u>Art. 1</u> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">- soweit es der Geschäftsgang erfordert- auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten- zur Behandlung von gültig eingereichten Initiativen
Einberufung	<p><u>Art. 2</u> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.</p>
Traktanden	<p><u>Art. 3</u> ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblich Erklärung	<p>² Sie darf Anträge, die einen nicht angekündigten Gegenstand betreffen, beraten und erheblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer späteren Versammlung zum Entscheid.</p>
Allgemeines	<p><u>Art. 4</u> ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p>
Rügepflicht	<p><u>Art. 5</u> ¹ Eine stimmberechtigte Person hat nach Treu und Glauben die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrens Vorschriften sofort zu beanstanden.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht, es sei denn, ihr konnte nach den Umständen nicht zugemutet werden, den Mangel rechtzeitig zu rügen.</p>

Eröffnung	<p><u>Art. 6</u> Der Präsident</p> <p>a) eröffnet die Versammlung, b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, d) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler, e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen, f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>
Öffentlichkeit / Medien	<p><u>Art. 7</u> ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien sowie Stimmberechtigte dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Beratung	<p><u>Art. 8</u> ¹ Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Schluss der Beratung	<p><u>Art. 9</u> ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <p>a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, b) die Sprecher der vorberatenden Behörden und c) wenn es um Initiativen geht, die Initianten das Wort.</p>

1.2 Abstimmungsverfahren

Abstimmungen

Art. 10 Der Präsident

- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- b) erläutert das Abstimmungsverfahren,
- c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 11 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- f) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Bereinigungsverfahren

Art. 12 ¹ Der Präsident stellt zwei Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, gegenüber. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt der Präsident nach dem Cupsystem abstimmen.

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 13 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 14 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

1.3 Wahlverfahren

Wahlverfahren

Art. 15

- a) Der Präsident gibt die Wahlvorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 16),
 - scheidern ungültige Zettel (Art. 17) von den gültigen aus und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 18 und 19).

Ungültiger Wahlgang

Art. 16 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Wahlzettel

Art. 17 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält. Ferner ist er ungültig, wenn er ehrverletzende Äußerungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält.

Ungültige Namen

Art. 18 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung	<p>Art. 19 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 20 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 21 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

1.4 Protokoll

Inhalt	<p>Art. 22 Das Protokoll enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ort und Datum der Versammlung, Name des Vorsitzenden und des Protokollführers, Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, Reihenfolge der Traktanden, Anträge, angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, Beschlüsse und Wahlergebnisse, Einwände gegen das Verfahren, Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratung, Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.
Genehmigung	<p>Art. 23 ¹ Das Protokoll ist von den Stimmenzählern und von mindestens 3 Gemeinderäten innerhalb von 20 Tagen nach der Versammlung zu genehmigen.</p> <p>² Nicht genehmigte Protokolle sind der nächsten Versammlung vorzulegen.</p>

2 Urnenwahlen

2.1 Organisation

Urnenwahl	<p>Art. 24 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entschcheid an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements.</p>
Abstimmungs- und Wahltag	<p>Art. 25¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.</p> <p>² Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen fallen.</p>
Urnenöffnungszeiten	<p>Art. 26¹ Die Urnenöffnungszeiten und der Ort der Stimmgabe bestimmt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Vorschriften.</p> <p>² In den Zwischenzeiten sind die Urnen unter der Verantwortlichkeit des Stimmausschusses versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Veröffentlichung	<p>Art. 27 Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens neun Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 28¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 44. Tage (am Freitag) vor dem Wahltag, mittags um 11.30 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der Gemeindeschreiberei einsehen.</p>

Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 29 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag am Kopf eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt werden.</p> <p>⁴ Für den Fall einer stillen Wahl (Art. 61) sind durch die Unterzeichner des Vorschlages in der gleichen Form Ersatzkandidatenlisten einzureichen.</p>
Mehrfach-Vorschlag	<p>Art. 30 ¹ Kein Bürger darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>² Ist er auf mehreren Vorschlägen aufgeführt, so hat er sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird er gestrichen.</p> <p>³ Gibt er keine Erklärung ab, so wird er auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Vertreter des Vorschlages	<p>Art. 31 Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.</p>
Prüfung	<p>Art. 32 ¹ Der Gemeindegeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Vorschlages mitgeteilt. Die Mängel können bis zum 39. Tage (Mittwoch, 17.00 Uhr) vor dem Wahltag behoben werden.</p> <p>³ Wollen die Unterzeichner des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>

Wegfall eines
Vorgeschlagenen

Art. 33 ¹ Fällt ein Vorgeschlagener weg, so können ihn die Unterzeichner des Vorschlages bis zum 39. Tage (Mittwoch, 17.00 Uhr) vor dem Wahltag durch einen anderen ersetzen.

² Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Listenverbindungen

Art. 34 Listenverbindungen sind nicht gestattet.

Listen, Veröffentlichung

Art. 35 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Der Gemeindegemeinschafter versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger.

Wahlzettel

Art. 36 ¹ Der Gemeindegemeinschafter veranlasst den Druck der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel für sämtliche Listen. Er lässt ausserdem eine kurze Wahlanleitung herstellen.

² Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste und die vorgeschlagenen Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit.

³ Die vorgeschlagenen Kandidaten sind auf den Wahlzetteln mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, müssen die fehlenden Vorschläge mit weiter zu numerierenden leeren Linien angedeutet werden.

⁴ Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages können bei der Gemeindegemeinschaft zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen

Zustellung
Wahlmaterial

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis, Wahlzettel) spätestens zehn Tage vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des kommunalen Wahlmaterials.

Stimmrechtsausweis	<p>² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:</p> <p>a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten</p> <p>b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen die oder der Stimmberechtigte teilnehmen darf</p> <p>c) Datum der Wahl</p>
Wahlprospekte	<p>³ Die Parteien können ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde versenden lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Verlust des Stimmausweises	<p>⁴ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am letzten Donnerstag vor der Wahl bis Büroschluss bei der Gemeindeschreiberei gegen Quittung ein Doppel verlangen. Die neue Ausweiskarte ist deutlich als „Doppel“ zu kennzeichnen.</p>

2.2 Stimmabgabe

Urnenüberwachung durch Ausschuss	<p>Art. 38 ¹ Der Ausschuss öffnet und schliesst die Urnen genau zu den vorgeschriebenen Zeiten.</p> <p>² Er sorgt für Ruhe und Ordnung in den Abstimmungsräumen und ihren Zugängen.</p> <p>³ Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel in den Abstimmungsräumen unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können. Personen, welche die Verhandlungen stören, die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, sind wegzuweisen.</p>
Abstimmungsraum	<p>Art. 39 ¹ In den Abstimmungsräumen ist zuhanden der Stimmberechtigten eine ausreichende Anzahl amtlicher Wahlzettel aufzulegen.</p> <p>² Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel, Aufrufe oder Wahlempfehlungen dürfen in den Abstimmungsräumen weder ausgeteilt, noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Ausübung des Wahlrechts	<p>Art. 40 ¹ Für das Ausüben seines Wahlrechtes kann der Wähler den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden. Die Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen bzw. abzuändern.</p>

	<p>² Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann so viele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind und die Bezeichnung oder die Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.</p>
panaschieren	<p>³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann daran beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgend einem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen. Er darf auch die Parteibezeichnung streichen oder abändern.</p>
kumulieren	<p>⁴ Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden.</p>
Abstempeln des Wahlzettels	<p>Art. 41 Der Stimmberechtigte lässt den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Wahlausschusses abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne.</p>
Briefliche Stimmabgabe	<p>Art. 42 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 43 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.</p>

2.3 Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel

Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 44 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Papier stammen, wohl eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten, vom Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind, den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
----------------------	---

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Namen nicht
Vorgeschlagener

Art. 45 ¹ Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, gelten diese Stimmen als leere Stimmen.

Überzählige Namen

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Abs. 1 und 2 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen von unten nach oben gestrichen. Zuerst sind die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

Art. 46 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen (Parteistimmen), wenn der Wahlzettel eine Parteibezeichnung oder eine Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, gilt die Listenbezeichnung.

Leere Stimmen

³ Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung bzw. Ordnungsnummer, so gelten die leer gelassenen oder durch Streichung frei gewordenen Linien als leere Stimmen.

Kandidatenstimmen

Art. 47 ¹ Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt als Kandidatenstimme.

² Als solche zählen auch Stimmen für Kandidaten, bei denen seit Bereinigung der Wahlvorschläge die Wählbarkeitsvoraussetzungen dahingefallen sind.

2.4 Ermittlung des Ergebnisses

Ungültige Wahl	<p>Art. 48 ¹ Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt der Stimmausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und wieviele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Falle setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, ist der Wahlgang gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den nachfolgenden Vorschriften.</p>
Ausscheiden der ungültigen und leeren Wahlzettel	<p>Art. 49 Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.</p>
Ermittlung	<p>Art. 50 ¹ Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel,b) die Kandidatenstimmen jeder Liste,c) die Zusatzstimmen jeder Liste,d) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) jeder Liste,e) die Zahl der leeren Stimmen,f) die Gesamtzahl der Parteistimmen,g) die Gesamtstimmenzahl.
Verteilzahl	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Erste Verteilung	<p>Art. 51 Die Parteistimmen jeder eingereichten Liste werden durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommt. Gebrochene Zahlen fallen nicht in Betracht.</p>

Weitere Verteilung	<p>Art. 52¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.</p>
Besondere Fälle	<p>Art. 53 Ergibt die weitere Verteilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los (Art. 56).</p>
Ermittlung der Gewählten	<p>Art. 54¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p>
Ersatzleute	<p>² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste.</p>
Stimmengleichheit	<p>³ Bei Stimmengleichheit bestimmt, vorbehaltlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidaten, das Los die Reihenfolge (Art. 56).</p> <p>⁴ Das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.</p>
Überzählige Sitze	<p>Art. 55 Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt oder hat sie keine Ersatzleute mehr, findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt (Art. 63).</p>
Losziehung	<p>Art. 56 Die Losziehung erfolgt durch den Wahlausschuss in Anwesenheit der Listenvertreter.</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 57¹ Der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlganges durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) keine Mängel zu beheben sind, b) durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten ist, c) die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden entschieden ist.

Veröffentlichung	³ Die erwarteten Ergebnisse werden im Anzeiger veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

2.5 Wahlprotokoll

Inhalt, Unterzeichnung,	Art. 58 ¹ Über jede Wahlverhandlung führt der Stimm Ausschuss
Veröffentlichung	ein Protokoll. Es soll enthalten: a) das Datum und die Art der vorgenommenen Wahlen, b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, c) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, d) die Stimmbeteiligung, e) die gültig eingereichten Wahlvorschläge, f) die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige, g) die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel, h) die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen), i) die Summe aller Parteistimmen, k) die Zahl der leeren Stimmen, l) die Verteilzahl, m) die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilungen, n) die Namen der Gewählten und der Ersatzleute jeder Partei mit ihren Stimmzahlen, o) allfällige Bemerkungen und Beschlüsse des Wahlausschusses. ² Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	Art. 59 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen beim Regierungstatthalter zu erheben. ² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

2.6 Aufbewahrung des Wahlmaterials

Siegelung	Art. 60 ¹ Die Wahlzettel werden geordnet, verpackt und mit einem Protokoll-doppel unter Siegel sicher aufbewahrt, als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.
Frist, Vernichtung	² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.

2.7 Besondere Wahlverfahren

Stille Wahl	Art. 61 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im Anzeiger bekanntzumachen.
Fehlende Wahlvorschläge	Art. 62 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (Art. 56). ² Der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger bekanntzumachen.
Ergänzungswahl	Art. 63 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze als sie Kandidaten aufweist oder hat sie keine Ersatzleute mehr, findet eine Ergänzungswahl statt. ² Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlags. Anstelle weggezogener oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehenden ursprünglichen Unterzeichnenden können alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen unterzeichnen. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 62 an.

3 Urnenabstimmungen

3.1 Organisation

Urnengeschäfte	Art. 63a Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement
Anordnung	Art. 63b ¹ Der Gemeinderat macht die Durchführung von Urnenabstimmungen mindestens dreissig Tage vor dem Abstimmungstag im amtlichen Anzeiger bekannt. ² Er bestimmt die Standorte und Öffnungszeiten der Stimmlokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften ³ Der Abstimmungstermin soll in der Regel mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen stattfinden.
Zustellung Abstimmungsmaterial	Art. 63c ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungsbotschaft, Stimmzettel) spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des kommunalen Abstimmungsmaterials. ² Den Stimmberechtigten wird eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates zugestellt, welche auch den Argumenten allfälliger Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt.

³ Abstimmungsbotschaften zu Initiativen enthalten eine kurze Darstellung der Argumente der Urheberschaft des entsprechenden Begehrens.

Aktivitäten vor dem
Stimm- und Wahllokal

Art. 63d ¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor dem Stimmlokal oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor dem Lokal

- a) ausseramtliches Stimmmaterial auflegen oder auf Verlangen abgeben
- b) Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln

² Die Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Stimmlokal weder belästigt noch beeinflusst werden.

Abstimmungsverfahren

Art. 63e ¹ Das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Stimmabgabe und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, richtet sich, soweit in diesem Reglement nicht anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Stimmabgabe

Art. 63f Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „JA“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „NEIN“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegen-
vorschlag

Art. 63g ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage (Stichfrage) ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

⁶ Bei Stimmgleichheit ist diejenige Variante angenommen, welche in der Abstimmung gemäss Ziffer 1 resp. 2 mehr JA-Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 63h ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtlich Kennzeichen enthalten

³ Bei brieflicher Stimmgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 63i Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

4 Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

Art. 64 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte.

Inkrafttreten

Art. 65 ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Bestimmungen auf, insbesondere das Organisationsreglement und das Wahlreglement vom 22. Mai 1991.

Von der Versammlung der Einwohnergemeinde genehmigt am 05. Dezember 1997.

Der Gemeindepräsident:

sig. Urs Müller

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Tschanz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung und an der Urne 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 14. November 1997 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3532 Zäziwil, 23. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Tschanz

1. Teilrevision

Teilrevision von Artikel 35, 57, 61, 62 und 63. Diese Änderungen treten auf 1. Juli 2010 in Kraft.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2010.

Namens der Einwohnergemeinde Zäziwil

Der Präsident: Die Sekretärin:
sig. Urs Grunder sig. Silvia Zimmermann

Dispositionszeugnis

Die Reglementsänderung ist gestützt auf Artikel 37 der Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 29. April 2010 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Zäziwil, 28. Juni 2010
Die Gemeindeschreiberin
sig. Silvia Zimmermann

Genehmigung

durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Juli 2010.
sig. M. Schürch

2. Teilrevision

Mit der Inkraftsetzung der neuen „Gemeindeverfassung“ per 1. Januar 2016 musste das vorstehende Reglement an die neuen Bestimmungen angepasst werden. Mit der Einführung der Urnenabstimmung über Sachgeschäfte von mehr als 1 Million Franken wurden Regelungen zum Abstimmungsverfahren aufgenommen und im Gleichschritt mit der Revision auch formale Anpassungen vorgenommen. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2015.

Namens der Einwohnergemeinde Zäziwil

Die Präsidentin	Der Sekretär
sig. Elsa Nyffenegger	Gerhard Gugger

Auflagezeugnis

Die Teilrevision wurde während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2015 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Zäziwil, 10. Juli 2015
Der Gemeindegemeinschreiber
sign. Gerhard Gugger

Genehmigung

durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 20. Juli 2015
sign. Monique Schürch

Veröffentlichung

Rechtsetzung der Teilrevision per 1.1.2016 im Anzeiger vom 20. August 2015